

Garagenordnung

In den Fahrbereichen der Garage gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, Anordnungen und behördliche Auflagen, die im Einfahrtsbereich oder an der betreffenden Stelle angeschlagen sind, sind von dem Mieter zu beachten.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung des vom Vermieter festzusetzenden Hausordnung sowie der für die Wohnhausanlage und deren Gemeinschaftseinrichtungen besonders festzulegenden Benützungsbestimmungen.

Ferner verpflichtet sich der Mieter insbesondere

- a) Die Einstellplätze dürfen nur zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benützt werden. Auf dem markierten Platz darf nur ein einziges betriebsfähiges und mit amtlichen Kennzeichen versehenes Fahrzeug abgestellt werden. Die Benützung des Abstellplatzes für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- b) innerhalb der Tiefgarage bei Fahrten zum und vom Einstellplatz Schritttempo einzuhalten,
- c) Ein/Ausfahrts- bzw. Garagentore jeweils nach Durchfahrt wieder zu schließen und zwar mit besonderer Vorsicht, damit jede unnötige Lärmentwicklung vermieden wird,
- d) die Ein/Ausfahrt anderer Fahrzeuge nicht zu behindern,
- e) den Fahrzeugmotor im Stehen nicht längere Zeit laufen zu lassen, nicht zu hupen und überhaupt jede vermeidbare Geräusentwicklung oder sonstige Störung zu unterlassen,
- f) Abfälle jeder Art zu entfernen und den Einstellplatz sowie die sonstigen Garagenflächen nicht zu beschmutzen oder zu beschädigen,
- g) das Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht, sowie die Lagerung jedweder – insbesondere brennbarer - Gegenstände im Garagenbereich zu unterlassen,
- h) Fahrzeugwäsche, Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Ölwechsel zu unterlassen,
- i) die Garage nicht mit Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden zu befahren und
- k) keine baulichen Veränderungen am Mietobjekt vorzunehmen.
- j) Die Fahrzeuge sind nach dem Abstellen zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen. Die Vornahme von Arbeiten mit fremden Helfern oder Professionisten in der Garage bzw. im Bereich der Einstellplätze ist nicht zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrstreifen ist wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung nicht gestattet. Die Garage und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- l) Die optischen und akustischen Warnzeichen sind unbedingt zu beachten und die dafür notwendige Maßnahmen zu ergreifen.
- m) Verstöße gegen behördliche Vorschriften können zu Verwaltungsstrafen führen.